



NIEDERSCHRIFT

über die 13. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 15.09.2022

Anwesend sind:

Vorsitzender

Bürgermeister Maurer, Marcel CDU

a) vom Rat der Stadt Wassenberg

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef	CDU
Stadtverordneter Amendt, Norbert	SPD
Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med.	FDP
Stadtverordneter Ciosz, Jochen	CDU
Stadtverordneter Eilert, Holger	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Gehr, Mario	WFW
Stadtverordneter Heinen, Volker	CDU
Stadtverordneter Jans, Werner	CDU
Stadtverordneter Jöris, Steffen, Dr.	CDU
Stadtverordneter Jütten, Hermann-Josef	CDU
Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Kliemt, Martin	CDU
Stadtverordneter Kohnen, Hermann-Josef	CDU
Stadtverordnete Krings, Natalie	SPD
Stadtverordneter Lang, Thomas	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordnete Lemme, Lena	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner	CDU
Stadtverordneter Mank, Paul	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Müller-Holtkamp, Sven	FDP
Stadtverordneter Peters, Rainer	CDU
Stadtverordneter Radtke, Martin	CDU
Stadtverordneter Ramakers, Ingo	CDU
Stadtverordneter Röder, Lars	Krethi & Plethi/ DIE LINKE
Stadtverordneter Schiefke, Norbert	CDU
Stadtverordnete Schiffmann, Raja	SPD
Stadtverordneter Seidl, Robert	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Smeelings, Lutz	CDU
Stadtverordneter Steinhage, Jan	Krethi&Plethi/Die Linke
Stadtverordnete Stieding, Irmgard	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Vaßen, Horst	WFW
Stadtverordnete Vieten, Silke	CDU
Stadtverordnete Wiebus, Marion	SPD
Stadtverordneter Winkens, Frank	CDU

b) von der Verwaltung

Fachbereichsleiter Beckers, Martin
Stadtkämmerer Darius, Willibert
Fachbereichsleiterin Görtz, Heike
Fachbereichsleiter Hilgers, Dominik
Schriftführerin Schlösser, Samira
Fachbereichsleiter Winkens, Marcel

Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordneter Ambrosius, Marian	CDU
Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten	WFW
Stadtverordneter Neyka-Menger, Bjoern	Krethi & Plethi/ DIE LINKE
Stadtverordneter Rudolf, Jonas	SPD
Stadtverordneter Ruhrberg, André	CDU

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.06.2022
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 BV/FB5/048/2022
4. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2021 BV/FB5/049/2022
5. Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2021 BV/FB5/052/2022
6. Quartalsbericht zum 31.03.2022 im Rahmen des Finanzcontrollings, Bericht zur finanziellen Lage gem. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz und Bericht zu den finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Schutzsuchenden des Krieges in der Ukraine MV/FB5/018/2022
7. Kostenspaltung nach § 7 Erschließungsbeitragssatzung BV/FB5/014/2022
8. Antrag der CDU-Fraktion vom 16.05.2022 betreffend Aufnahme der Straße "Alter Kirchpfad" in die Fortschreibung des Straßenausbauprogramms MV/DZ1/020/2022
9. Verkehrskonzept Wassenberg-Innenstadt u. a. (integriertes Verkehrs- und Radwegkonzept); hier: Maßnahmenteil II BV/FB5/002/2022/2
10. Aufwertung öffentlicher Spielplätze und Freizeitanlagen im BV/FB5/058/2022

Stadtgebiet;
hier: Erarbeitung eines Konzeptes

- 11 . Schulentwicklungsplanung 2021/2022 - 2026/2027 MV/FB2/019/2022
- 12 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG;
hier: Liquidation der NEW b_gas Eicken GmbH BV/FB5/054/2022

II. Nichtöffentlicher Teil

- 13 . Bestellung einer Abschlussprüferin für die Haushaltsjahre 2022 bis 2027 BV/FB5/053/2022
- 14 . Erweiterung der Gemeinschaftsgrundschule "Am Burgberg" Wassenberg, Kirchstraße 27;
Auftragsvergabe: Metall- und Verglasungsarbeiten BV/FB6/059/2022
- 15 . Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg;
Auftragsvergabe: Austausch bestehender Außentüranlagen BV/FB6/060/2022
- 16 . Erweiterung der Gemeinschaftsgrundschule "Am Burgberg" Wassenberg, Kirchstraße 27;
Auftragsvergabe: Dachdeckerarbeiten BV/FB6/061/2022
- 17 . Neubau eines integrativen Bürgerhauses mit Feuerwache in Ophoven;
Auftragsvergabe: Innenputzarbeiten BV/FB6/062/2022
- 18 . Neubau eines integrativen Bürgerhauses mit Feuerwache in Ophoven;
Auftragsvergabe: Trockenbauarbeiten BV/FB6/063/2022
- 19 . Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 21.07.2022, hier: Errichtung eines Funktionsgebäudes am Sportpark in Wassenberg-Orsbeck;
Auftragsvergabe: Malerarbeiten BV/FB6/064/2022
- 20 . Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Maurer eröffnet die 13. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Beschäftigten der Verwaltung, die Vertretungen der Presse sowie die Zuhörenden.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ratssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Rates gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

Bürgermeister Maurer stellt den neuen Leiter des Fachbereiches 6 – Planen und Bauen –, Herrn Dominik Hilgers, vor. Herr Hilgers ist seit dem 01.09.2022 Leiter des Fachbereiches 6. Herr Maurer teilt mit, dass der noch vorzustellende neue Leiter des Fachbereiches 3 – Ordnung und Soziales –, Herr Christian Schlebusch, kurzfristig erkrankt ist.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.06.2022

Der Rat nimmt die Sitzungsniederschrift vom 09.06.2022 zur Kenntnis.

Beschluss: (einstimmig)

Die Sitzungsniederschrift vom 09.06.2022 wird genehmigt.

Zu TOP 2. Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister gibt folgende Anträge und Mitteilungen bekannt:

1. Antrag der SPD-Fraktion vom 19.06.2022 betreffend Erstellung eines kostengünstigen Angebots an Schwimmkursen für alle Kinder, die die erste bis sechste Klasse besuchen und im Stadtgebiet Wassenberg gemeldet sind (**Anlage 1**).
2. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi/Die Linke vom 19.07.2022 betreffend Förderprogramm zur Erhaltung von Traditionsgaststätten und Kneipen (**Anlage 2**).
3. Schreiben einer Bürgerin vom 24.07.2022 betreffend Wiederherstellung eines Zauns an der Straße „Am Römerhof“ (**Anlage 3**).
4. Anfrage der Fraktion Krethi & Plethi/Die Linke vom 28.06.2022 betreffend St. Martinus Kirche in Steinkirchen (**Anlage 4**).

Bürgermeister Maurer beantwortet die gestellten Fragen der Anfrage wie folgt:

1. Ja, der Zustand ist bekannt. Die Stadt Wassenberg ist nicht Eigentümerin der Kirche, sondern die kath. Kirche. Als Untere Denkmalbehörde steht die Stadt Wassenberg selbstverständlich für Fragen der Eigentümerin zur Verfügung.

2. Eine öffentliche Würdigung für das Engagement des Ehepaares Maike und Fred Küppers ist nicht bekannt. Die Stadt Wassenberg ist nicht Eigentümerin der Kirche.
 3. Da die kath. Kirche Eigentümerin der St. Martinus Kirche ist, kann die kath. Kirche bei dem Stromversorger in eigener Verantwortung anfragen. Bei Rückfragen im Tiefbaubereich steht die Stadt Wassenberg selbstverständlich zur Verfügung.
 4. Nein.
 5. Die Stadt Wassenberg ist nicht zuständig. Die zuständige Bundesbehörde wurde bereits in der Anfrage selbst genannt. Aktuell gibt es in Deutschland lediglich ein Kulturschutzgut, welches die Anbringung des „Blue Shields“ erhalten hat (Barbarastollen in Oberried nahe Freiburg). Hiermit werde der Schutz von überragenden Denkmälern beabsichtigt, die im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung in der Bundesrepublik als erhaltenswertes Denkmal prioritär zu schützen wäre.
5. Schreiben der Fraktion Krethi & Plethi/Die Linke vom 18.07.2022 betreffend Treppenstufen am Friedhof in Myhl sowie Antwortschreiben des Stadtbetriebes Wassenberg AÖR vom 31.08.2022 **(Anlagen 5 und 6)**.
 6. Anfrage der Fraktion Krethi & Plethi/Die Linke vom 18.07.2022 betreffend „Bestattungen an Bäumen“ **(Anlage 7)**. Bürgermeister Maurer beantwortet, die in der Anfrage gestellten Fragen **(Anlage 8)**.
 7. Anfrage der SPD-Fraktion vom 23.07.2022 betreffend Konsequenzen aus der Flutkatastrophe im Juli 2021 **(Anlage 9)**.
Bürgermeister Maurer beantwortet die gestellten Fragen der Anfrage wie folgt:
 1. Die Freiwillige Feuerwehr Wassenberg ist ausreichend gerüstet. Bereits vor dem Hochwasserereignis im Juli 2021 haben diesbezügliche Übungen stattgefunden. Im Oktober dieses Jahres findet die nächste Hochwasser-Übung statt. Auch materiell ist die Feuerwehr Wassenberg ausreichend ausgestattet. Es wurden beispielsweise Hochwasserpumpen, eine mobile Tankstelle sowie ein mobiler Hochwasserschutz angeschafft.
 2. Das Hochwasserkompetenzzentrum war bereits zweimal im Stadtgebiet Wassenberg zur Beratung vor Ort und hat betroffenen Bürgerinnen und Bürgern entsprechende Fragen beantwortet. Der WVER hat die Firma Hydrotec beauftragt, einen Landschaftsscan der Fläche entlang der B221n durchzuführen. Aufgrund von Verzögerungen bei der Fertigstellung werden die Ergebnisse des Landschaftsscans in der ersten Oktoberwoche an den Landesbetrieb Straßen NRW übergeben. Sobald diese Ergebnisse der Verwaltung vorliegen, wird auch der Rat hierüber informiert (Nachrichtlich: Die Vorstellung der Ergebnisse ist für Ende Oktober geplant.). Im Bereich Ophoven hat seitens des WVER eine ausführliche Begutachtung der Damm- und Deichstruktur stattgefunden. Über die Ergebnisse der Begutachtung hat der WVER der Bezirksregierung Köln berichtet. Für Anfang November 2022 ist ein

gemeinsamer Termin des WVER, der Bezirksregierung Köln sowie der Stadt Wassenberg geplant. Hiernach werden auch die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Infoveranstaltung über die Ergebnisse und Planungen informiert.

3. Der Kreis Heinsberg ist für die Erstellung eines Katastrophenschutzbedarfsplanes zuständig. Beim Kreis Heinsberg gibt es einen Krisenstab, der ausreichend fortgebildet ist. Die Stadt Wassenberg beruft in Fällen, wie bei der Hochwasserkatastrophe 2021, den Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAEW) ein. Hier findet eine enge Abstimmung zwischen den Kommunen und dem Kreis Heinsberg statt.
4. Die Stadt Wassenberg ist in das Geschehen nicht mit eingebunden, da der WVER der Aufgabenträger ist. Die fachliche Kommunikation findet direkt zwischen WVER und der Waaterschap Limburg statt.
8. Anfrage der Fraktion Krethi & Plethi/Die Linke vom 24.08.2022 betreffend Entwurf zur Änderung des § 50 Wasserhaushaltsgesetzes (**Anlage 10**).
Bürgermeister Maurer beantwortet die Anfrage wie folgt:
Es wird abgewartet, welche Änderungen tatsächlich mit der Novellierung in Kraft treten. Falls sich durch eine Gesetzesänderung die Sachlage ändern sollte, wird die Verwaltung das Thema erneut auf Grundlage des damaligen Antrags im Haupt- und Finanzausschuss behandeln.
9. Anfrage der SPD-Fraktion vom 01.09.2022 betreffend aktueller Sachstand bezüglich der Lärmschutzwand an der „Heinsberger Straße“ (**Anlage 11**).
Bürgermeister Maurer verliest eine Stellungnahme (**Anlage 12**).
10. **Nachrichtlich:** Schreiben der CDU-Fraktion vom 20.09.2022 betreffend Wechsel im Vorstand der CDU-Fraktion (**Anlage 13**).

Zu TOP 3. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 Vorlage: BV/FB5/048/2022
--

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Gem. § 102 Gemeindeordnung (GO) NRW ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt

zutreffend darstellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen.

Zur Durchführung dieser Arbeiten hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Wirtschaftsprüferin Frau Dipl.-Kauffrau Birgit Harren-Trachte bedient.

Die nach § 102 Abs. 1 GO NRW vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses 2021 ist somit erfolgt.

Zur Erläuterung des Jahresergebnisses wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den beiliegenden Prüfbericht verwiesen. Die Wirtschaftsprüferin Frau Dipl.-Kauffrau Birgit Harren-Trachte steht in der Sitzung zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.

Mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen. Die Ergebnisrechnung 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.043.424,23 € ab. Gem. § 75 Abs. 3 GO NRW können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Die Stadtverordneten entscheiden zudem über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben.

Aufgrund des vorliegenden Prüfberichtes ergeben sich keine Anhaltspunkte, die einer Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 entgegenstehen würden.

Abschließend erfolgen die formalen Hinweise, dass in der Ratssitzung am 15.09.2022 der Bürgermeister bei der Beschlussfassung zu Buchstabe c) des Beschlussvorschlags nicht mitwirkt und auch den Vorsitz abgibt.

Für die Beschlussfassung zu Buchstabe c) übergibt Bürgermeister Marcel Maurer die Sitzungsleitung an den 1. stv. Bürgermeister Frank Winkens. Herr Winkens lässt über den Buchstaben c) abstimmen. Nach Beschlussfassung zu c) und erfolgter Entlastung übernimmt Bürgermeister Maurer wieder die Sitzungsleitung.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt

a) den als Anlage beigefügten und von der Wirtschaftsprüferin Frau Dipl.-Kauffrau Birgit Harren-Trachte örtlich geprüften Jahresabschluss 2021 gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festzustellen und

b) den lt. Ergebnisrechnung 2021 festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von

6.043.424,23 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen, sowie

- c) dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.**

**Zu TOP 4. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2021
Vorlage: BV/FB5/049/2022**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) ist die Stadt Wassenberg grundsätzlich verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen, in dem alle verselbständigten Bereiche (insbesondere die verbundenen Unternehmen Stadtbetrieb Wassenberg AÖR, Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg -ESW- GmbH und Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH) im Wege der Konsolidierung einbezogen werden müssen. Diese Verpflichtung bestand erstmalig zum Stichtag 31.12.2010.

Die Stadt Wassenberg hat auf Grund dieser Verpflichtung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2018 Gesamtabschlüsse aufgestellt, die vollständig durch den vom Rechnungsprüfungsausschuss beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft und nach vorheriger Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss durch den Rat der Stadt bestätigt worden sind.

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW und dem neugeschaffenen § 116a GO wird seit dem Haushaltsjahr 2019 die Möglichkeit eingeräumt, eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses festzustellen.

Für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 ist von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden.

§ 116a Abs. 1 GO NRW setzt die Merkmale für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses. Hierfür müssen zwei der in Nr. 1 bis 3 genannten Merkmale im Jahresabschluss 2021 und im Vorjahresabschluss erfüllt sein:

Nr. 1) Gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW dürfen die Bilanzsummen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche insgesamt die Summe von 1.500.000.000 € nicht übersteigen.

Nr. 2) Gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW dürfen die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche insgesamt weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde ausmachen.

Nr. 3) Gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW dürfen die zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche insgesamt weniger als 50 % der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Zur Prüfung der einzelnen Voraussetzungen wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Im Ergebnis wird deutlich, dass alle drei Merkmale des § 116a Abs. 1 GO im Jahresabschluss 2021 der Stadt Wassenberg und ihrer verbundenen Unternehmen (wie bereits in den Vorjahren) unzweifelhaft erfüllt werden.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021 liegen also vor.

Da die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung gemäß § 116a Abs. 1 GO erfüllt sind, besteht für die Stadt Wassenberg keine Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses 2021.

Trotzdem bestünde weiterhin die Möglichkeit, freiwillig einen Gesamtabschluss zu erstellen.

In den erstellten Gesamtab schlüssen der Jahre 2010 bis 2018 ist regelmäßig deutlich geworden, dass die Gesamtergebnisse nur unwesentlich von den Einzelergebnissen der Stadt Wassenberg abweichen.

Die Konsolidierung der verbundenen Unternehmen hat zu einer Erhöhung des Volumens von Bilanz und Ergebnisrechnung sowie zu einer einheitlichen Darstellung ihrer einzelnen Positionen geführt; eine insgesamt verbesserte Erkenntnislage über die Gesamtsituation der Stadt Wassenberg hat sich jedoch – wie dies auch zu erwarten war – durch den Gesamtabschluss nicht ergeben. Die konsolidierten Einheiten sind in Relation zur Kernverwaltung insgesamt zu klein und durch direkte Leistungsbeziehungen ohnehin zu eng mit der Kernverwaltung verbunden, als dass durch ihre Konsolidierung ein wesentlich neues Bild der Stadt Wassenberg gezeichnet werden würde.

Die Ergebnisse der Prüfung einer größenabhängigen Befreiung, bei der alle Merkmale bei weitem erfüllt werden, unterstreicht dies nochmals.

Informationen, die ggf. beim Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses wegfallen könnten, sollen zudem nunmehr in einem erweiterten Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW dargestellt werden.

Dem begrenzten Erkenntnisgewinn des Gesamtabchlusses stehen andererseits erhebliche Aufwendungen gegenüber, für die personellen Leistungen zur Erstellung des Gesamtabchlusses, die örtliche Prüfung durch einen beauftragten Wirtschaftsprüfer, die notwendige Bestätigung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und den Rat der Stadt Wassenberg, die Anzeige an den Landrat des Kreises Heinsberg als Aufsichtsbehörde, und für eine spätere überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

Da somit dem begrenzten Erkenntnisgewinn aus einem Gesamtabschluss ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Erstellung eines Gesamtabchlusses gegenüberstehen würde, ist es wirtschaftlich geboten, auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021 zu verzichten.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt

- a) das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GO NRW festzustellen, und
- b) auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2021 zu verzichten.

Zu TOP 5. Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2021 Vorlage: BV/FB5/052/2022

Der Rat der Stadt Wassenberg nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Stadt Wassenberg macht gem. § 116a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GO) NRW von der Möglichkeit einer größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021 Gebrauch.

In diesem Fall ist gem. § 116a Abs. 3 i. V. m. § 117 Abs. 1 GO NRW ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gem. § 117 Abs. 2 GO NRW folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

- 1. Beteiligungsverhältnisse*
- 2. Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche*
- 3. Stand der Verbindlichkeiten und Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereichs*
- 4. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Kernverwaltung*

Gemäß § 53 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW sind zusätzlich zu den Beteiligungsverhältnissen ebenfalls die Ziele der Beteiligung und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks gesondert anzugeben und zu erläutern.

Der nach einem neuen amtlichen Muster zur GO und KomHVO NRW erstellte Beteiligungsbericht der Stadt Wassenberg für das Berichtsjahr 2021 ist als Anlage beigefügt.

Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist über diesen Beteiligungsbericht durch den Rat der Stadt Wassenberg in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg bestätigt den Beteiligungsbericht der Stadt Wassenberg für das Berichtsjahr 2021 gem. § 117 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

**Zu TOP 6. Quartalsbericht zum 31.03.2022 im Rahmen des Finanzcontrollings, Bericht zur finanziellen Lage gem. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz und Bericht zu den finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Schutzsuchenden des Krieges in der Ukraine
Vorlage: MV/FB5/018/2022**

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Berichtswesens wird nunmehr der zweite Quartalsbericht für das Haushaltsjahr 2022 zum Stichtag 31.03.2022 vorgelegt.

Dieser Bericht dient gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) gleichzeitig als Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Wassenberg einschließlich der Auswirkungen der Pandemie auf den städtischen Haushalt.

Ebenfalls im Quartalsbericht enthalten ist nunmehr das Berichtswesen gem. § 6 der Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme).

Der Quartalsbericht soll zu diesem Zeitpunkt im Jahr einen Überblick über die voraussichtliche Gesamtentwicklung des Haushaltsjahres 2022 geben und eine Grundlage für die anstehenden Beratungen zur Haushaltplanung 2023 liefern.

Die Haushaltplanung des Jahres 2022 weist einen geplanten Jahresüberschuss in Höhe von 0,482 Mio. € aus. Gemäß der bisherigen lfd. Entwicklung im Jahr 2022 erscheint trotz aller außerordentlichen Belastungen wieder eine deutliche Ergebnisverbesserung um rd. 1,606 Mio. € möglich. Das Haushaltsjahr 2022 würde somit einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 2,088 Mio. € ausweisen.

Enthalten sind hierbei außerordentliche Erträge in von rd. 1,920 Mio. €, die zum Ausgleich der Belastungen der COVID-19-Pandemie angesetzt werden. Ohne diese im NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW vorgesehene rein rechnerische Maßnahme würde das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit voraussichtlich nur einen geringfügigen Überschuss von rd. 0,168 Mio. € ausweisen.

Die wesentlichen Gründe für diese Ergebnisverbesserung liegen zunächst in einer verbesserten Ertragsituation. Insbesondere bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer sowie beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergeben sich deutliche Verbesserungen im Vergleich zur

Haushaltsplanung. Gerade diese Positionen sind in ihrer Entwicklung aber auch durch die aktuellen Krisenlagen weiterhin risikobehaftet.

Zudem erfolgen auch wieder höhere Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken des Umlaufvermögens, jedoch in weit geringerem Umfang als im Vorjahr. Als Einmaleffekt erfolgen zudem Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen.

Weiter wird das voraussichtliche Jahresergebnis durch die Reduzierung von Aufwendungen verbessert. Hierbei sind insbesondere Reduzierungen bei den Personalaufwendungen, zu nennen.

Mehrbelastungen durch aktuelle Preissteigerungen sind insbesondere bei den Energieaufwendungen zu nennen, sowie außerhalb des lfd. Ergebnisses bei der Entwicklung der Investitionen; jedoch haben diese bislang nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der Haushaltslage geführt.

Im Vorgriff auf den Jahresabschluss 2022 sind nunmehr ebenfalls umfangreiche Aufwendungen zur Bildung neuer Instandhaltungsrückstellungen ausgewiesen.

Die finanziellen Auswirkungen aus der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden des Krieges in der Ukraine auf das voraussichtliche Jahresergebnis sind begrenzt, da den erheblichen Aufwendungen auch umfangreiche Erstattungen durch Bund und Land gegenüberstehen.

Zusätzlich geht der Bericht auch auf die weiteren finanziellen Auswirkungen des Hochwasserereignisses im Jahr 2021 ein.

Die weitere Ergebnisentwicklung und die Entwicklung der wichtigsten Investitionsmaßnahmen des laufenden Jahres werden im Bericht ausführlich erläutert.

Stadtverordneter Lang fragt nach, wie die Verwaltung die mit Verordnung des Bundes vorgeschriebenen Energieeinsparmaßnahmen im Stadtgebiet Wassenberg umsetzen wird. Bürgermeister Maurer teilt mit, dass die laut Verordnung vorgeschriebenen Energieeinsparmaßnahmen durch die Verwaltung entsprechend umgesetzt werden. Hierzu zählen z. B. das zukünftige Unterlassen des Anstrahlens von Gebäuden oder eine Temperaturbegrenzung innerhalb des Rathauses. Weitergehende Maßnahmen, wie Temperaturabsenkung in Schulen, Abschaltung von Straßenbeleuchtungsanlagen u.a., sind, solange es die Verordnung ermöglicht, nicht geplant.

Zudem fragt Stadtverordneter Lang nach, warum die Umsetzung des „DigitalPakts Schule“ nur langsam voranläuft bzw. die Förderbescheide noch nicht vorliegen. Bürgermeister Maurer berichtet, dass die Verwaltung vor vier Tagen die Zuwendungsbescheide für alle Grundschulen erhalten hat und er am heutigen Tag bereits den ersten Auftrag erteilt hat. Gründe, warum die Bearbeitung bei der Bezirksregierung Köln bis hierhin gedauert habe, seien vermutlich in einem dortigen Sachbearbeiterwechsel begründet.

**Zu TOP 7. Kostenspaltung nach § 7 Erschließungsbeitragsatzung
Vorlage: BV/FB5/014/2022**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Im Jahr 2021 wurde die Beleuchtung an der Straße „Am Marienbruch“ hergestellt. Da es sich bei Maßnahmen an der Straße „Am Marienbruch“ um die erstmalige Herstellung handelt, werden Beiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) abgerechnet. Damit die Kosten für die Herstellung der Beleuchtung in Höhe von 8.590,64 € beitragsmäßig abgerechnet werden können, um die Vorfinanzierungslast für die Stadt Wassenberg zu mindern bis die Erschließungsanlage insgesamt hergestellt ist, ist aus rein formalen Gründen der Ausspruch der Kostenspaltung gem. § 7 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Wassenberg durch den Rat zu beschließen. Die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage ist erst langfristig erforderlich, da nach Durchführung der Kanalbaumaßnahme der derzeitige Zustand der Fahrbahn in dieser schmalen Straße mangelfrei und für die erschlossenen Grundstücke ausreichend ist.

Beschluss: (einstimmig)

Für die erstmalige Herstellung der Beleuchtungseinrichtung „Am Marienbruch“ werden Erschließungsbeiträge im Wege der Kostenspaltung nach §§ 127 ff. BauGB i.V.m. der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Wassenberg erhoben.

**Zu TOP 8. Antrag der CDU-Fraktion vom 16.05.2022 betreffend Aufnahme der Straße
"Alter Kirchpfad" in die Fortschreibung des Straßenausbauprogramms
Vorlage: MV/DZ1/020/2022**

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.05.2022 beantragt die CDU-Fraktion die Aufnahme der Straße Alter Kirchpfad in die Fortschreibung des Straßenausbauprogramms. Wegen der Einzelheiten wird auf den beigefügten Antrag Bezug genommen.

Der Ausbau der Straße Alter Kirchpfad wird bei der Fortschreibung des nach § 8a KAG NW erforderlichen Straßen- und Wegekonzepts berücksichtigt und in das Straßenausbauprogramm aufgenommen, das insgesamt in der nächsten Sitzung des Rates (03.11.2022) zur Tagesordnung gestellt wird.

**Zu TOP 9. Verkehrskonzept Wassenberg-Innenstadt u. a. (integriertes Verkehrs- und
Radwegekonzep);
hier: Maßnahmenteil II
Vorlage: BV/FB5/002/2022/2**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Einleitend berichtet die Verwaltung über den Stand der Umsetzung des Maßnahmenteils I wie folgt:

- 1. Der Umbau der Kreuzung Rurtalstraße/L117 mit Einrichtung einer eigenen Linksabbiegespur durch eine Verkleinerung der Verkehrsinsel und Umbau der vorhandenen Lichtsignalanlage ist abgeschlossen.*
- 2. Auf der unteren Graf-Gerhard-Str. wurde der einzelne Stellplatz vor der Busschleuse (aus Richtung Heinsberg kommend auf der rechten Seite) zwischenzeitlich entfernt und die Teilfläche in die Fahrbahn integriert, damit ein wartender Gelenkbus des ÖPNV den Verkehrsabfluss im Bereich des Kreisels Brühlstraße/Heinsberger Straße erleichtert.*
- 3. Für eine mindestens sechsmonatige Testphase wird die Haupterschließungsstraße „Forster Weg“ ab 22.08.2022 als unechte Einbahnstraße ausgewiesen. Diese Testphase wird gleichzeitig wissenschaftlich begleitet, um die sich aus dieser Maßnahme ergebenden veränderten Verkehrsströme (z. B. Auswirkungen auf den Patersgraben und die untere Graf-Gerhard-Str.) bewerten zu können.
Sollte sich diese Maßnahme nach Ablauf der Testphase als ungeeignet erweisen, wird gem. dem Beschluss des Rates vom 07.04.2022 eine gleichlange Testphase mit einer Ausweisung der Straße „An der Haag“ als unechte Einbahnstraße und einer gleichzeitigen Schließung der rückwärtigen Zufahrt des Rathausgrundstücks mittels versenkbarer Poller (erforderlich für Feuerwehreinsätze) vorgenommen und auch diese Testphase wissenschaftlich begleitet.
Bis zu einer abschließenden Bewertung dieser Varianten bleibt die im Konzept enthaltene Variante mit einer „zwangsweisen“ Führung des Verkehrs auf der unteren Burgstraße Richtung Rurtalstraße ausgesetzt.*
- 4. Der Bau des „Mini-Kreisverkehrs“ mit Anrampungen an den Fußgängerüberwegen im Bereich der abknickenden Vorfahrt Roermonder Straße/Rurtalstraße steht noch aus. Diese Teilmaßnahme ist Bestandteil des Ausbaues der Bahnhofstraße. Dem Bauausschuss wird das noch zu beschließende Bauprogramm mit entsprechenden Baukostenschätzungen nach Durchführung der noch ausstehenden Grundstückseigentümergeberinformationveranstaltung vorgelegt.*
- 5. Eine Änderung der Vorwegweiser auf der B 221 (aus Richtung Heinsberg kommend) und auf der L 117 dahingehend, dass diese den Hinweis auf die Streckenführung Richtung Wegberg und Erkelenz über die B 221 erhalten sollen (der auf den Vorwegweisern enthaltene Hinweis Kleve ist aus Sicht der Verwaltung völlig unzureichend) lehnt das Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg ebenso ab wie die Forderung, auf der Heinsberger Straße nach dem Kreuzungsbereich L 117/Heinsberger Straße wiederholend nochmals das Verkehrszeichen 253 „Lkw-Durchfahrtsverbot“ errichten zu dürfen, damit die Lkw-Durchfahrten auf der Heinsberger Straße und nachfolgend der Graf-Gerhard-Str. auf bloße Anliegerverkehre beschränkt werden.*
- 6. Die punktuell notwendige Verbreiterung des vorhandenen Waldweges (ab Bahntrassenweg bis Einmündung Unter den Eichen/Im Junkerbruch) zur Gewährleistung einer durchgängigen Radwegeverbindung Pontorsonplatz/Naturparktor und Innenstadt mit dem Ortsteil Birgelen*

über die verkehrsarmen Straßen „Unter den Eichen“ und „Im Junkerbruch“ wird bis Ende 2022 ausgeführt.

Ausgehend von dem Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Klimaausschusses vom 20.01.2022 beinhaltet diese Beschlussvorlage nunmehr den **Maßnahmenteil II** des „Verkehrskonzeptes Innenstadt der Stadt Wassenberg“.

Zu den im Beschlussvorschlag aufgeführten Maßnahmen erfolgen nachstehend noch die ergänzenden Erläuterungen:

Klosterstraße – An der Windmühle – Kurze Straße

1. Ergebnisse der Verkehrserhebungen

- a. Die absoluten Verkehrsmengen in der Relation Klosterstraße bis Kurze Straße sind unkritisch. Es bilden sich jedoch teilweise Fahrzeugpuls, die ein höheres Verkehrsaufkommen suggerieren.
- b. Die durchschnittliche Geschwindigkeit ist zwar nur leicht überhöht, jedoch gibt es nicht seltene Einzelfälle mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit. Insbesondere der Geschwindigkeitsunterschied von einzeln fahrenden Fahrzeugen birgt hier Gefahren. Engstellen bewirken bei schwachem Fahrzeugaufkommen eher Beschleunigungen als Geschwindigkeitsdämpfungen.

Fazit und Maßnahmen: Unter dem Respekt, dass politisch ein Durchfahrtsverbot für die Klosterstraße nicht erwünscht ist, wird vorgeschlagen, das Geschwindigkeitsniveau an 3 Stellen durch Maßnahmen zu reduzieren.

Neben Einengungen und Vorfahrtregelungen sind vor allem Aufhöhungen in Asphaltbauweise zur Geschwindigkeitsdämpfung geeignet. An drei Stellen

- Einengung im Bereich der Ortseinfahrt Ost nach Wassenberg Mitte
- Bereich des Dreiecksplatzes An der Windmühle
- Bereich Einmündung Berliner Allee

sollen Fahrbahnaufhöhungen mit Rampen erfolgen. An diesen Stellen soll rechts vor links gelten und die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt werden.

Im Bereich An der Windmühle sind Gehwege und Fahrbahnquerungen neu zu ordnen.

Der Radverkehr kann in dem Abschnitt Ortsausgang Myhl bis Berliner Straße den parallelen Fußweg mitnutzen (Radfahrer frei, kein Benutzungszwang).

2. Ausbau Kurze Straße

Der Ausbau Kurze Straße soll wie bereits politisch vorgestellt erfolgen. Ergänzend wird eine Ausweisung als Fahrradstraße vorgeschlagen. Der geplante Ausbau unterstützt die damit verbundene Vorfahrtsregelung. In der zusätzlich eingeplanten Aufhöhung des Einmündungsbereichs Berliner Allee erfolgt eine Verziehung der Radverkehrsführung auf die Nebenanlage. Die Verziehung wird in rot mit weißer Blockmarkierung verdeutlicht.

3. Markierung und Neuordnung Klosterstraße

Analog zur Kurze Straße soll auch die Klosterstraße (im Stadtteil Myhl) als Fahrradstraße ausgewiesen werden. Auch hier wird mit der Ausweisung die vorhandene Vorfahrtsregelung (Hochfeldstraße) beibehalten. Die vorhandene Fahrbahnaufhöhung entspricht ebenfalls den Anforderungen. Am Ortsausgang Myhl erfolgt eine Verziehung der Radverkehrsführung auf die Nebenanlage. Die Verziehung wird auch hier in rot mit weißer Blockmarkierung verdeutlicht. Zusätzlich werden hier zwei Rampen vorgeschlagen.

Radwegeführung Brühlstraße / Jülicher Straße

Neuaufteilung des Fahrbahnquerschnitts / Führung des Radverkehrs

Die derzeit ca. 7,0 m breite Fahrbahn der Brühlstraße wird neu aufgeteilt. In Richtung Stadtmitte wird ein 1,5 m breiter Schutzstreifen markiert. Auf eine Mittelmarkierung für die verbleibende 5,5 m breite Fahrbahn wird verzichtet. Der aus Richtung Stadtmitte kommende Radverkehr wird auf dem vorhandenen 2,5m breiten bituminös befestigten Streifen auf der Nebenanlage geführt.

Neuaufteilung des Fahrbahnquerschnitts / Führung des Radverkehrs

Die Kreuzung Brühlstraße, Weiler Straße, Jülicher Straße, Ackerstraße wird aufgehört. Die bestehende Vorfahrtsregelung wird beibehalten.

Radwegeführung Weilerstraße

Neuaufteilung des Fahrbahnquerschnitts / Führung des Radverkehrs

Die Fahrbahnbreite der Weilerstraße wird zugunsten der Anlage eines gemeinsamen Geh-Radweges auf der Südseite um 0,50 m auf 6,50 m verschmälert. Dazu ist die südliche Rinnen- und Bordanlage neu zu erstellen. Der Geh-Radweg erhält eine Breite von ca. 3,5 m. In den Zufahrten wird der Radweg rot eingefärbt und mit Signets versehen. Es wird vorgeschlagen auf die östliche Ausfahrt von EDEKA zu verzichten. Die Zufahrten können weiterhin von der Weilerstraße und Jülicher Straße aus erfolgen, die Ausfahrt erfolgt nur zur Jülicher Straße.

Im Eckausrundungsbereich der Weiler Straße zur L117 soll die Nebenanlage im Bereich des Schaltschrankes erweitert werden. Es sollte geprüft werden, ob der dort vorhandene Schaltschrank ggf. versetzt werden kann.

Ausführungen zu planfreien Querungen der L117 für FG und RF im Bereich Weilerstraße

1. Prüfung der Notwendigkeit einer zusätzlichen planfreien Querung der L117

- a. Zurzeit konfliktfreie, LSA-gesicherte, weitestgehend barrierefreie Querung der Haupttrichtungen L117 und Weiler Straße für Radfahrer und Fußgänger

- b. Weitere Lichtsignalgesicherte Querungen sind am Knoten L117 / Heinsberger Straße und L117 / Grüner Weg vorhanden
- c. Querung der freilaufenden Rechtsabbiegespuren augenscheinlich unproblematisch.
- d. Wartezeiten durch vorgegebene Umlaufzeiten im Mittel ca. 40 sec., im ungünstigsten Fall ca. 80 sec. Diese Wartezeiten sind zumutbar. Die Grünzeiten sind ausreichend lang.
- e. Unauffällige Unfallsituation

Aus verkehrlicher und sicherheitstechnischer Sicht besteht keine Notwendigkeit, eine zusätzliche planfreie Querung zu schaffen.

Darüber hinaus bietet die Lichtsignaltechnik noch Anpassungs- und Erweiterungsmöglichkeiten hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Absicherung bei ggf. steigendem Bedarf (zum Beispiel bei höherem Aufkommen von FG und RF bei Veranstaltungen).

2. Technische Prüfung Machbarkeit einer Brückenlösung (Lageplan, Quer- und Längsschnitt), Anlage 5

- a. Breite der Wegeanlage: 3,50 m
- b. Höhendifferenz L117–Brückenbelag: 4,5m Lichtraum + 0,80 m Konstruktion = 5,30 m
- c. Rampenlängen: unter Berücksichtigung Bedingungen der Barrierefreiheit ca. 100 m
- d. Querschnittsbreite am Dammfuß vor dem Widerlager: ca. 22,50 m

Der skizzenhafte Entwurf im Lageplan mit diesen Rahmenbedingungen zeigt:

- Auf der Nordseite wird für die Wegeführung und Rampe eine Fläche von ca. 2.300 qm benötigt.
- Die Brückenlänge beträgt min. ca. 19,0 m bei nahezu rechtwinkliger Querung der L117.
- Das Brückenbauwerk muss auch den Radweg überspannen, da ansonsten der vorhandene Radweg unterbrochen würde.
- Die Rampe auf der Südseite muss ebenfalls ca. 100 m lang sein. Daher ist zur Abwicklung mindestens eine Kehre erforderlich. Trotz eng geführter Trasse mit beidseitigen Stützwandkonstruktionen greift die Lage der Rampe weit in das neue Sportgelände ein. Entlang der L117 müssen 6 Alleebäume weichen.
- Neben dem eigentlichen Brückenbauwerk mit Widerlagern und Bauwerksflügeln werden noch ca. 200 m Stützwandkonstruktionen (bis zu 5,3 m Höhe) und ca. 420 m Geländer (1,20 m hoch) erforderlich.
- Eine schrägere Brückenlage würde das Problem mit der fehlenden Rampenlänge noch zusätzlich verschärfen.
- Die vorhandenen Radwege müssen im Bereich der unteren Rampe teilweise verlegt und angepasst werden.
- Die neuen Wegebeziehungen führen insbesondere wegen der langen Rampen zu erheblichen Umwegen / Mehrweglängen. Daher ist zweifelhaft, ob sie überhaupt angenommen würden.

3. Technische Prüfung Machbarkeit einer Tunnellösung (Lageplan, Quer- und Längsschnitt), Anlage 6

- a. Breite der Wegeanlage: 3,50 m

- b. Höhendifferenz L117 – FOK Tunnel: 3,0m Lichtraum + 1,50 m Konstruktion = 4,50 m
- c. Rampenlängen: unter Berücksichtigung Bedingungen der Barrierefreiheit ca. 85 m
- d. Querschnittsbreite am Einschnittbreite vor dem Widerlager: ca. 19,0 m

Der skizzenhafte Entwurf im Lageplan mit diesen Rahmenbedingungen zeigt:

- *Auf der Nordseite wird für die Rampe eine Fläche von ca. 2.490 qm benötigt. Die im Vergleich größere Flächeninanspruchnahme resultiert aus einer notwendigen Nordwestverschiebung des Tunnels gegenüber der Brücke, um die erforderlichen Rampenlänge auf der Südseite bis zum Knotenpunkt Weilerstraße zu erreichen.*
- *Die Tunnellänge unter der L117 beträgt min. ca. 13,0 m bei nahezu rechtwinkliger Querung der L117.*
- *Damit der Anschluss an den Radweg der L117 erfolgen kann, muss dieser auf einer Länge von ca. 170 m abgesenkt werden. Die Zusammenführung der Wege (Tunnelstrecke und Radweg längs der L117) erfolgt auf der -1-Ebene.*
- *Die Absenkung des Radweges auf der Südseite erfordert ein Trogbauwerk auf 170 m Länge. Die Wandhöhen des Troges zur Sportanlage sind dem vorhandenen Damm anzupassen und erreichen im Bereich des Tunneleingangs Süd Höhen von 6,0 m und mehr. Entlang der Fahrbahn der L117 müssen im Trog- und Tunnelbereich Anprallschutzmaßnahmen (z.B. Gleitschutzwände) vorgesehen werden. Darüber hinaus muss umlaufend ein Geländer mit 0,90 m – 1,20 m Höhe als Absturzsicherung montiert werden. Auch die Tunnelvariante greift zum Teil erheblich in das neue Sportgelände ein. Entlang der L117 müssen min. 10 Alleebäume weichen.*
- *Eine schräge Kreuzung (Tunnel – L117) ist wegen der Rampenführung auszuschließen.*
- *Auch bei der Tunnelvariante bedeuten die neuen Wegebeziehungen zum Teil Umwegen / Mehrwegelängen.*

Fazit:

Beide Lösungen – Brücke oder Tunnel - setzen gewaltige und kostspielige Konstruktionen voraus. Sie bedeuten auf der Nordseite einen umfangreichen Flächenverbrauch, auf der Südseite das grundsätzliche Problem der Unterbringung der erforderlichen Rampenlängen.

Die Brückenlösung bedeutet unzumutbare Eingriffe in vorhandene Infrastrukturen und teilweise kontraproduktive Umweglängen.

Die Tunnellösung erfordert neben den deutlichen Eingriffen in die Sportanlage und die Allee der L117 massive Anprallschutzanlagen im Trogbereich entlang der Landesstraße. Auch hier werden Umweglängen provoziert.

Beide Lösungen scheiden aus technischer, konstruktiver und wirtschaftlicher Sicht aus; weitere Ausführungen zu einem ohnehin nicht erzielbaren Grunderwerb, einer nicht möglichen Verkleinerung der Sportstätte und dem Eingriff in die Straßenbaulast eines überörtlichen Straßenbaulastträgers erübrigen sich an dieser Stelle.

Beide Varianten sind aus Verkehrssicherheitsüberlegungen weder erforderlich noch sinnvoll.

In der Sitzung wird der Verkehrsplaner, Herr Dipl.-Ing. Mesenholl, zu den Einzelmaßnahmen des Maßnahmenteils II im Rahmen einer Präsentation die Beschlussvorschläge erläutern.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat beschließt auf der Grundlage der Beratungen in den Sitzungen des Planungs-, Umwelt- und Klimaausschusses am 20.01.2022 und 17.03.2022 und unter Berücksichtigung der Präsentation in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Klimaausschusses am 24.08.2022 sowie den Erläuterungen in dieser Vorlage:

1. Maßnahmenteil II (Umsetzungsmaßnahme)

1.1 Auf eine Schließung der Klosterstraße wird verzichtet. Analog zu nachfolgender Ziffer 1.2 soll auch die Klosterstraße (Teilstück innerhalb des Stadtteils Myhl) als Fahrradstraße ausgewiesen werden. Mit dieser Ausweisung wird die vorhandene Vorfahrtsregelung im Bereich der Hochfeldstraße beibehalten. Die vorhandene Fahrbahnaufhöhung entspricht ebenfalls den Anforderungen. Am Ortsausgang Myhl erfolgt eine Verziehung der Radverkehrsführung auf die Nebenanlage. Die Verziehung wird auch hier in rot mit weißer Blockmarkierung verdeutlicht. Zusätzlich werden zwei Rampen eingebaut.

Im weiteren Bereich der Klosterstraße sollen zur Reduzierung des Geschwindigkeitsniveaus an drei Stellen bauliche Maßnahmen erfolgen, und zwar konkret

- Einengung im Bereich der Ortseinfahrt Ost nach Wassenberg-Mitte,**
- Bereich des Dreieckplatzes „An der Windmühle“,**
- Bereich Einmündung Berliner Allee**

sollen Fahrbahnaufhöhungen mit Rampen erfolgen. An diesen Stellen soll rechts vor links gelten und die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt werden; zusätzlich sind im Bereich „An der Windmühle“ Gehwege und Fahrbahnquerungen neu zu ordnen.

Der Radverkehr kann in dem Abschnitt Ortsausgang Myhl bis Berliner Allee den parallelen Fußweg mitnutzen (Radfahrer frei, kein Benutzungszwang).

1.2 Die Planung zum Ausbau der „Kurze Straße“ wird zur Kenntnis genommen; der Beschluss zum Bauprogramm dieser Straßenausbaumaßnahme erfolgt in der Bauausschusssitzung, die der noch ausstehenden Grundstückseigentümerinformationsveranstaltung folgt.

1.3 Die derzeit ca. 7,0 m breite Fahrbahn der Brühlstraße wird neu aufgeteilt. In Richtung Stadtmitte wird ein 1,5 m breiter Schutzstreifen markiert. Auf eine Mittelmarkierung für die verbleibende 5,5 m breite Fahrbahn wird verzichtet. Der aus Richtung Stadtmitte kommende Radverkehr wird auf dem vorhandenen

2,5 m breiten bituminös vorhandenen Belag auf der Nebenanlage geführt. Der Kreuzungsbereich Brühlstraße, Weilerstraße, Jülicher Straße, Ackerstraße wird erhöht und die bestehende Vorfahrtsregelung beibehalten.

- 1.4 Zu einer Radwegeführung Weilerstraße (im Bereich des Stadtteils Wassenberg) wird die Fahrbahnbreite der Weilerstraße zugunsten der Anlage eines gemeinsamen Geh-/Radweges auf der Südseite um 0,50 m auf 6,50 m verschmälert. Dazu wird die südliche Rinnen- und Bordsteinanlage neu erstellt. Der Geh-/Radweg erhält eine Breite von ca. 3,50 m. In den Zufahrten wird der Radweg rot eingefärbt und mit Signets versehen. Auf dem Verhandlungsweg soll zudem erreicht werden, dass der Edeka-Markt auf die östliche Zufahrt verzichtet, da Zufahrten weiterhin von der Weilerstraße und von der Jülicher Straße aus erfolgen können und die Ausfahrt für den östlichen Bereich nur zur Jülicher Straße erfolgen soll.

Im Eckausrundungsbereich der Weilerstraße zur L 117 soll die Nebenanlage im Bereich des dortigen Schaltschrankes erweitert werden, u. U. durch Versetzung des vorhandenen Schaltschrankes.

Nachrichtlich:

-
1. Die Umgestaltung der Erkelenzer Straße, Teilstück zwischen Kirchstraße und der Einmündungen der Straße „Am Heidehof“ inkl. einer Machbarkeitsstudie für die Radverkehrsführung in der Bergstraße sind Bestandteil des Maßnahmenteils III des Verkehrskonzeptes. Unter Berücksichtigung der notwendigen Bearbeitungsschritte geht die Verwaltung von einer Beratung im Frühjahr 2023 aus.

Weiterer Bestandteil des Maßnahmenteils III ist der ÖPNV/Stadtbus. Nach Vorlage der Ergebnisse der notwendigen Abstimmungen mit dem Aufgabenträger bzw. nach Vorlage konkreter Planungen der zuständigen, öffentlichen Aufgabenträger erfolgt die Berichterstattung im Fachausschuss. U. U. erfolgt zu diesem Zeitpunkt auch bereits die Beteiligung zur Fortschreibung des Nachverkehrsplanes des Kreises Heinsberg.

2. Zur Anbindung des Stadtgebietes Wassenberg an ein Konzept für Rad-Vorrangrouten und Schnellwege im „Rheinischen Revier“ werden im Rahmen des Maßnahmenteils IV rechtzeitig Vorschläge für Linienführungen durch das Stadtgebiet Wassenberg erarbeitet und zu gegebener Zeit dem Fachausschuss vorgelegt.

**Zu TOP 10. Aufwertung öffentlicher Spielplätze und Freizeitanlagen im Stadtgebiet;
hier: Erarbeitung eines Konzeptes
Vorlage: BV/FB5/058/2022**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit der Mitteilungsvorlage vom 17.05.2021 wurde zum einen umfassend zur Stellungnahme des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stellung genommen und zum anderen im Rahmen eines Ausblicks denkbare Optionen für die Aufwertung öffentlicher Spielplätze und Freizeitanlagen aufgezeigt. Mit der Mitteilungsvorlage vom 21.10.2021 wurde nochmals unter Hinweis auf die Mitteilungsvorlage vom 17.05.2021 auf die darin beschriebene aktuelle Spielplatzsituation und die bestehende Aufgabenstellung für die politischen Fraktionen verwiesen.

Anschließend sind neben der bereits vorliegenden Stellungnahme von Bündnis 90/Die Grünen noch die Stellungnahmen der CDU-Fraktion vom 10.02.2022, der SPD-Fraktion vom 06.03.2022, der WFW-Fraktion vom 05.04.2022 und der Fraktion Krethi & Plethi/DIE LINKE vom 20.04.2022 eingegangen. Diese Stellungnahmen wurden in der jeweiligen Ratssitzung bekanntgegeben und der Niederschrift zu diesen Sitzungen als Anlage beigelegt.

*Nachstehend erfolgt nunmehr eine **rein ergebnismäßige Auflistung der Anträge** aus diesen Stellungnahmen.*

Auswertung Stellungnahmen:

- *Erstellung einer Priorisierung, welche überalterten und defekten Spielgeräte ausgemustert und durch neue attraktivere Spielgeräte ersetzt werden sollen,*
- *Suche eines geeigneten Grundstücks in Luchtenberg zum Bau eines Kinderspielplatzes mit Vorlage einer Kostenschätzung*
- *Prüfung des Bedarfs zur Neuerrichtung eines Spielplatzes, Ecke Bahnhofstraße/Am Hartebeuer,*
- *Prüfantrag, den Spielplatz Pfarrer-Willms-Str. zu einem Spielplatz mit massiv gebauter Wassermatschanlage umzugestalten,*
- *Erweiterung der Piktogramme mit den Verhaltensregeln auf Spielplätzen, um Rauch- und Alkoholverbot,*
- *bei der Gestaltung eines neuen Spielplatzes oder einer grundlegenden Umgestaltung eines Spielplatzes sollen Eltern und Kinder paritätisch eingebunden werden; darüber hinaus wird die Einbeziehung fußläufig angesiedelter Kindergärten sowie Tagesmütter empfohlen,*
- *bei der Ausgestaltung der Spielplätze im Rahmen eines Spielplatzkonzeptes soll eine Beteiligung der Bevölkerung, z. B. über Workshops und Info-Veranstaltungen erfolgen,*

- vor Reduzierung von Spielplätzen wird eine Bedarfsanalyse gefordert, die Auskunft über Auslastung und den Zustand sowie die jeweils angesprochenen Altersgruppen gibt,
- bei der Einrichtung von Schwerpunktspielplätzen und Aufgabe anderer Spielplätze sollte gewährleistet sein, dass Kinder einen Spielplatz weiterhin zu Fuß oder mit dem Fahrrad sicher erreichen können,
- Anregungen zur Gestaltung von Schwerpunktspielplätzen oder Naturerlebnisplätzen sind Bestandteil eingereicherter Stellungnahmen,
- auf mindestens zwei großen Spielplätzen im Stadtgebiet sollen eine ausreichende Zahl von Spielgeräten für Kinder mit Behinderung aufgestellt werden,
- Bau von Sonnen- und Regenschutzmaßnahmen auf allen Spielplätzen für Kinder und Jugendliche im Spielgerätebereich, aber auch für die aufsichtführenden Begleitpersonen,
- Bau von Baumhäusern, Tunneln, Röhren u. ä. sowie Aufstellung von Bauwagen,
- Einführung eines Beschwerdemanagements für Spielplätze,
- Gestaltung von Spielflächen durch eine ausgewogene Mischung von natürlich gestalteten und mit Geräten ausgestatteten Bereichen. Die Geländeformen sollen möglichst vielseitig sein. So sollen z.B. unregelmäßige Flächen, Ecken und Nischen am ehesten ursprünglich natürlichen Räumen entsprechen und seien für Kinder interessant und beliebt.
- Anpflanzung schattenspendender Bäume,
- Bänke, Mülleimer, altersgerechte Spielgeräte für jede Zielgruppe installieren.

Erläuterungen und Hinweise

1. Die einzelnen Punkte der inhaltlichen Auswertung der Stellungnahmen werden im Zuge der weiteren Verfahrensschritte und konzeptionellen Planungsüberlegungen abgearbeitet.
2. Beteiligungsverfahren und Bedarfsanalysen

Zu diesen in den Stellungnahmen enthaltenen Forderungen nach weitreichenden Beteiligungen im Falle der Umgestaltung eines jeden einzelnen Spielplatzes kann Anspruch und Wirklichkeit an einem Beispiel aus jüngster Zeit aus der Stadt Erkelenz einmal relativiert werden. Die Stadt Erkelenz, die auf Grund der Größe der Stadt über ein eigenes Jugendamt verfügt, hat unter Einbindung einer Initiative vor Ort zur Gestaltung eines Spielplatzes in Gerderath eine derartige „Beteiligung“ durchgeführt. Zur Neugestaltung des Spielplatzes wurden Kinder und Jugendliche von drei bis dreizehn Jahren in einer Befragung aufgefordert, ihre Wünsche zur Neugestaltung des Spielplatzes zu äußern. Dazu wurden in einem Radius von bis zu 500 m um den Spielplatz, 353 Kinder und Jugendliche in der genannten Altersgruppe angeschrieben, um deren Wünsche zu erfahren. Die **Rückmeldungen** begrenzten sich auf **40 Stück**. Zu einem Ortstermin

erschieden dann ca. 30 Kinder und etwa 20 begleitende Erwachsene; im Laufe der Veranstaltung erhöhte sich die Kinderzahl auf ca. 70. Unabhängig von der Tatsache, dass auf öffentlichen Spielplätzen unter Berücksichtigung der zu gewährleistenden Verkehrssicherungspflicht nicht jeder Wunsch erfüllbar ist, zeigt auch das Beispiel Gerderath zudem realistisch auf, dass den Wünschen ein begrenztes Budget gegenübersteht.

Rein nachrichtlich erfolgt an dieser Stelle der ergänzende Hinweis, dass bei einer Anwendung des von der Stadt Erkelenz sachgerecht angewandten Radius von 500 m sich in der Stadt Wassenberg in einigen Bereichen gleich mehrere Spielplätze befinden. Auch dies ist wieder die Bestätigung dafür, dass die Zahl der Spielplätze in der Stadt Wassenberg bezogen auf die Größenordnung der Stadt überhöht ist.

Eine Beteiligung des Wohnumfeldes soll nach Auffassung der Verwaltung gem. den Ausführungen unter vorgenannter Ziffer 3, (vgl. Seite 3 dieser Vorlage) erfolgen.

3. Auffallend ist, dass in den Stellungnahmen der politischen Fraktionen umfangreiche und teils auch unrealistische Forderungen zur Umsetzung auf öffentlichen Spielplätze gestellt werden in der Erwartung, dass in diesem Bereich ausnahmslos die Stadt als Player agieren soll. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang die Realisierung einzelner, beispielsweise „betreuungsintensiver“ Ausstattungen an Patenschaften durch Anwohnergemeinschaften und /oder Interessengruppen sowie Parteien u.a. zu koppeln; auch dies könnte ein Beitrag zur Rechtfertigung dieser hohen Zahl an Spielplätzen in der Stadt Wassenberg sein.
4. Instandsetzungsaufwand, Unterhaltungskosten, Personal- und Maschinenaufwand

Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren geänderten Richtlinien für Spielgeräte auf **öffentlichen Spielplätzen** ergeben sich zwangsläufig auf den Spielplätzen der Stadt und den Spielflächen auf den geschlossenen Schulhöfen erhebliche Umrüstungs- und Instandsetzungsarbeiten, die sicherlich einen Arbeitsaufwand über einen geschätzt 12-14-monatigen Zeitraum in Anspruch nehmen werden. Erschwerend kommt dabei hinzu, dass auf dem Markt zwischenzeitlich Hersteller von Spielgeräten die Produktion aufgegeben haben und deshalb Ersatzteile für notwendige Nachrüstungen bzw. und / oder Umbauten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die jährlichen Unterhaltungskosten steigen stetig, zumal auf verschiedenen Spielplätzen auch die Spielgeräte „in die Jahre“ gekommen sind und zudem der Umfang der Reparaturarbeiten bedingt durch Vandalismusschäden deutlich zugenommen hat. Die bei einer Anzahl von Spielgeräten noch zu treffende Entscheidung, ob eine Instandsetzung einzelner Spielgeräte wirtschaftlich überhaupt noch vertretbar ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt vertagt werden, da die im Einzelfall notwendige Entscheidung im Zuge der jetzt anstehenden Planungsphase zu den einzelnen Spielstätten getroffen werden kann.

Der Instandsetzungsumfang wird aufs Stadtgebiet bezogen sicherlich im unteren sechsstelligen Bereich liegen und hierzu ist im Zuge des Jahresabschlusses 2022 eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Personalintensiv ist zudem die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht und deshalb gilt dies auch bei den anstehenden Planungen und der jeweiligen Auswahl neuer Spielgeräte zu berücksichtigen.

Die in den Stellungnahmen enthaltenen Forderungen zu der Art der Ausstattung von Spielplätzen ist deshalb in dieser Vielfalt auf frei zugänglichen öffentlichen Spielstätten nicht realisierbar, da beispielweise Tunnel, Röhren, Baumhäuser, Bauwagen u.ä. täglich zu kontrollieren wären, damit die Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann. Gutgemeinte Versuche, auch von Elterninitiativen, in früheren Jahren haben zu ernüchternden Ergebnissen geführt, wie beispielsweise die Röhrenanlage auf dem Spielplatz im Eichengrund zeigte, in der nahezu täglich zerschlagene Glasflaschen und / oder Spritzen im Inneren aufgefunden wurden. Auch Baumhäuser und Tipis werden erfahrungsgemäß auf ungesicherten und jederzeit freizugänglichen Spielplätzen keine lange Lebensdauer haben, dies gilt auch für Sonnensegel und ähnliche Bspannungen.

Auf all diese sich auf öffentlichen Spielplätzen ergebenden Problemstellungen und Interessenskonflikten wird das zu beauftragende Fachunternehmen im Rahmen der Planungsphase gesondert eingehen.

Alle Planungen werden deshalb zwangsläufig an der unabdingbar der Stadt obliegenden und zu gewährleistenden Verkehrssicherungspflicht gemessen werden und es wird haushaltswirtschaftlich nicht machbar sein, in diesem Bereich mit der Aufgabenerledigung 8 Mitarbeiter in Vollzeit zur Unterhaltung aufwendig gestalteter Spielplätze einschließlich Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht beschäftigen zu können.

Dies würde den Haushalt unter Einbeziehung der ergänzend anfallenden Sachkosten und Abschreibungen mit einem Finanzierungsbedarf von jährlich rd. 1,0 Mio. Euro belasten.

Die Zielsetzung sollte möglichst eine mit Augenmaß betriebene Modernisierung vorhandener und in der Anzahl auch reduzierter Spielstätten, die im Endzustand über attraktive und robuste Spielgeräte verfügen, sein.

Darüber hinaus erfolgt abschließend noch der ergänzende Hinweis, dass auch die weitere Zielsetzung, mittel- bis langfristig für ein stadteigenes Grundstück im Bereich des Parkbades einen Investor zum Bau und Betrieb eines gewerblichen Indoorspielplatzes zu finden, weiterhin besteht.

Stadtverordneter Mank merkt an, dass sich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Form der Beteiligung zum Spielplatzkonzept in der vorgeschlagenen Vorgehensweise so nicht vorgestellt hat und sie darüber verwundert ist, dass weiterhin an der hohen Anzahl der Spielplätze festgehalten werde.

Beschluss: (27 Ja-Stimmen, 7 Enthaltungen)

Der Rat beschließt unter Berücksichtigung der Beratungen in den Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Soziales und Generationenfragen am 15.06.2021, 25.11.2021 und 25.08.2022 sowie Auswertung der zwischenzeitlich eingegangenen Stellungnahmen von weiteren Fraktionen, die in den jeweils nachfolgenden Ratssitzungen bekanntgegeben und

den Niederschriften als Anlagen beigefügt wurden, sowie unter Berücksichtigung der Erläuterungen in dieser fortgeschriebenen Vorlage:

1. Stellungnahmen

Den von den Fraktionen eingereichten Stellungnahmen wurde entnommen, dass mehrheitlich die Einrichtung von Schwerpunktspielplätzen abgelehnt wird, deshalb ist diese Vorgabe bei den weiteren konzeptionellen Planungen zu beachten.

2. Maßnahmenteil I (Umsetzungsmaßnahmen)

2.1 Spielplatz Myhl, St.-Johannes-Str./Auf dem Bruch (nur nachrichtlich)

Der Neubau dieses Spielplatzes ist Bestandteil der in diesem Bereich anstehenden Dorferneuerungsmaßnahme. Die Spielfläche wird mehrgenerationentauglich ausgestattet und die Umsetzung der Gesamtmaßnahme steht nach in den nächsten Wochen anstehenden öffentlichen Ausschreibung für Anfang 2023 an.

2.2 Spielplatz Parkstraße im Stadtteil Wassenberg (nur nachrichtlich)

Im Rahmen einer in Aussicht gestellten Förderung durch das Land NRW in Höhe von ca. 45.000,00 € soll der Spielplatz an der Parkstraße mit einem Volumen von rd. 95.000,00 € mehrgenerationenfähig umgebaut werden.

2.3 Der Bolzplatz in Birgelen, „Am Stadion“ ist zu einem Bolz- und Basketballfeld auszubauen. Mit dem Ausbau dieses heutigen Wiesenplatzes zu einem ganzjährig nutzbaren Bolzplatz und Basketballspielfeld wird gleichzeitig der Ersatz für das an der heutigen Skateranlage entfallende Basketballspielfeld geschaffen. Durch die Ausweisung dieser Fläche im Bebauungsplan Nr. 31 „Sportanlage Birgelen“ als Sportstätte ist die Maßnahme planungstechnisch sofort umsetzbar.

2.4 Grundstückssuche Luchtenberg im Stadtteil Orsbeck

Die Verwaltung wird mit der Findung eines Grundstücks in Luchtenberg beauftragt. Für ein Grundstück in Luchtenberg muss die Genehmigungsfähigkeit anschließend über die Beantragung eines Vorbescheids geklärt werden. Alternativ könnte ein Grundstück auch innerhalb des laufenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 „Ratheimer Straße“ in diesem Bebauungsplangebiet festgesetzt und damit dauerhaft gesichert werden.

2.5 Zum Bau eines Spielplatzes auf der Anton-Heuters-Straße im Stadtteil Orsbeck

Im Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ ist eine Spielfläche festgesetzt. Diese Spielfläche soll, auch unter Berücksichtigung der Größe des Grundstücks, eine Ausstattung mit dem Schwerpunkt Kleinkinder erhalten. Der Ausbau dieser Spielfläche ist für die zweite Jahreshälfte 2023 geplant.

2.7 Ein auf Spielplätze und Freizeitanlagen spezialisiertes Planungsbüro ist mit der Erstellung von Projektskizzen unter Berücksichtigung des Inhalts der eingereichten Stellungnahmen der Fraktionen, zu beauftragen. Bei der Erstellung der Projektskizzen sind gleichzeitig die Punkte „Gewährleistung der

Verkehrssicherungspflicht“ und Austausch einzelner Spielgeräte aufgrund einer Sachverständigenbeurteilung auf den Spielplätzen zu berücksichtigen.

- 2.8 Die Verwaltung wird beauftragt, die Baugenehmigungen von Mehrfamilienhäusern im Stadtgebiet dahingehend zu überprüfen, ob die Bauherren den Verpflichtungen zum Anlegen von Spielflächen auf dem jeweiligen Grundstück nachgekommen sind oder die Erfüllung derartiger Auflagen unterlassen wurden. Neben der Durchsetzung dieser Auflagenerfüllung zum Bau dieser Spielflächen durch das Bauordnungsamt wird die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob alternativ die Bauherren diese noch offene Verpflichtung durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages ablösen können; mit diesen Geldbeträgen könnten dann zweckgebunden Teile der Investitionen für Spielplätze im Umfeld dieser Mehrfamilienhäuser refinanziert werden. Über das Ergebnis der Prüfaufgaben ist dem Ausschuss zu berichten.

3. Maßnahmenteile II und III

Die Projektskizzen sollen dann zu gegebener Zeit vom Planungsbüro im Fachausschuss vorgestellt werden; anschließend soll mit den Planungsvarianten je Spielstätte eine Beteiligung des Wohnumfeldes erfolgen. Auf der Grundlage dieser Planungen und den dann vorliegenden Kostenschätzungen sind die Einzelmaßnahmen, die zügig umsetzbar sind, in einen Maßnahmenteil II zu bündeln und die verbleibenden Maßnahmen mit umfangreichen Bauteilen werden in einem Maßnahmenteil III zusammengefasst; der Ausschuss legt zu dem Maßnahmenteil III unter Beachtung der Finanzierbarkeit die Reihenfolge der auszuführenden Einzelmaßnahmen fest.

Zu TOP 11. Schulentwicklungsplanung 2021/2022 - 2026/2027 Vorlage: MV/FB2/019/2022

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Kreis Heinsberg hat in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen das Planungsbüro Dr. Garbe, Lexis und van Berlepsch mit der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung (SEP) für die Schuljahre 2021/2022 bis 2026/2027 beauftragt.

Gegenstand der SEP ist die Analyse der weiteren Entwicklung der Schülerzahlen sowie der Raumsituation der jeweiligen Schule, insbesondere vor dem Hintergrund des ab dem Schuljahr 2026 umzusetzenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen (sukzessiver Ausbau bis 2029).

Die finale Fassung der Schulentwicklungsplanung den Schulträger Stadt Wassenberg betreffend, bestehend aus den Eckpunkten und einer Raumanalyse, erhalten Sie in der Anlage zur Kenntnis.

Auf etwaige sich hieraus ergebene Maßnahmen kommt die Verwaltung zu gegebener Zeit zurück. Diesbezüglich sind zunächst Ausführungs- und Rahmenbedingungen sowie Förderprogramme abzuwarten.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass entgegen der aktuellen Durchschnittsquote der OGS-Betreuung in NRW, die knapp unterhalb von 50% liegt, in allen städtischen Grundschulen die OGS-Zielquote des Landes NRW von 75% bereits heute mehr als erreicht wird.

Stadtverordneter Lang fragt nach, wann der Rat und die Verwaltung in die Planung der zu behebenden bekannten Mängel einsteigen. Bürgermeister Maurer merkt an, dass die Verwaltung mit der Planung zunächst abwarten müsste, bis entsprechende Förderrichtlinien veröffentlicht werden. Er verliert einen Auszug aus dem Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen betreffend „Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz“ vom 12.09.2022 (**Anlage 14**). Stadtkämmerer Darius berichtet zudem, dass bei dem Erweiterungsbau an der GGS Wassenberg bewusst, aus Gründen der noch nicht feststehenden Förderrichtlinien, lediglich der erste Bauabschnitt geplant worden sei. Die Verwaltung sei aber in der Lage, zügig auf entsprechende Neuerungen zu reagieren. Bauliche Maßnahmen sollen dann – wie auch in der Vergangenheit geschehen – in Abstimmung mit den Schulen geplant werden.

Zu TOP 12. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG; hier: Liquidation der NEW b_gas Eicken GmbH Vorlage: BV/FB5/054/2022

Der Rat nimmt die Vorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach aktuellem Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

<i>Kreis Heinsberg</i>	<i>rd. 4,50 %</i>
<i>Stadt Geilenkirchen</i>	<i>rd. 0,83 %</i>
<i>Stadt Übach-Palenberg</i>	<i>rd. 0,76 %</i>
<i>Stadt Hückelhoven</i>	<i>rd. 0,69 %</i>
<i>Stadt Wassenberg</i>	<i>rd. 0,45 %</i>
<i>Stadt Heinsberg</i>	<i>rd. 0,38 %</i>
<i>Stadt Erkelenz</i>	<i>rd. 0,37 %</i>
<i>Gemeinde Gangelt</i>	<i>rd. 0,32 %</i>
<i>Gemeinde Selfkant</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Gemeinde Waldfeucht</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Stadt Wegberg</i>	<i>rd. 0,09 %</i>
<i>Gemeinde Niederkrüchten</i>	<i>rd. 0,02 %</i>
<i>zusammen</i>	<i><u>rd. 8,95 %</u></i>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Liquidation einer Tochtergesellschaft der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) folgt.

Die NEW b_gas Eicken GmbH ist eine 100%ige, nicht organschaftlich verbundene Tochtergesellschaft der NEW AG. Sie hat im Februar 2021 ihr Sachanlagevermögen (Biogasanlage und Block-Heizkraftwerk) und ihre Vorräte veräußert, ist seitdem ohne Geschäftsbetrieb und soll deswegen nunmehr liquidiert werden. In ihrer Handelsbilanz zum 31.12.2020 hat sie im Hinblick auf den realisierten Veräußerungspreis aus dem Verkauf des Sachanlagevermögens und der Vorräte ihr Betriebsvermögen außerplanmäßig abgeschrieben.

Zum 31.12.2021 verfügt die NEW b_gas Eicken GmbH über ein nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von ca. 2,7 Mio. € und Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der NEW AG in Höhe von ca. 2,7 Mio. €. In der Bilanz der NEW AG sind die Darlehensforderungen zu 100 % wertberichtigt.

Da ein neuer Geschäftsbetrieb nicht in Betracht kommt, wird aus steuerlicher Sicht die Liquidation der NEW b_gas Eicken GmbH ohne ausdrücklichen Forderungsverzicht empfohlen. Die Liquidation hat im Vergleich zur Verschmelzung weder auf Ebene der NEW AG noch auf Ebene der NEW b_gas Eicken nachteilige steuerliche Folgen.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Stadtrates. Die Entscheidung des Stadtrates steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschluss: (einstimmig)

Der Liquidation der NEW b_gas Eicken GmbH wird zugestimmt.

<u>Tagungsort:</u>	im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr
<u>Ende:</u>	19:26 Uhr
Der Vorsitzende	Schriftführerin
Marcel Maurer	Samira Schlösser